Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 4. Juli 2018

673. Änderung des Tierseuchengesetzes (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 28. März 2018 eröffnete das Eidgenössische Departement des Innern das Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Tierseuchengesetzes (TSG, SR 916.40). Die Revision umfasst insbesondere eine formell-gesetzliche Regelung des Verhältnisses zwischen der Betreiberin der Tierverkehrsdatenbank (Identitas AG) und dem Bund sowie die Schliessung von Lücken in den Strafbestimmungen.

Die Revision ist grundsätzlich zu begrüssen. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass die Tierverkehrsdatenbank in zunehmendem Masse auch für andersartige Zwecke wie das Agrardatenmanagement (beispielsweise zur Bearbeitung von Direktzahlungen) verwendet wird, was die Gefahr schafft, dass der eigentliche Zweck der Tierverkehrsdatenbank – die Tierseuchenprävention und -bekämpfung – in den Hintergrund rückt. Es ist deshalb zu fordern, dass der Hauptzweck der Tierverkehrsdatenbank im TSG ausdrücklich festgehalten wird. Zudem soll geprüft werden, ob eine Anpassung des TSG erforderlich ist, damit die Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS, SR 916.443.10) in Bezug auf die grenztierärztliche Kontrolle von Tierprodukten gelockert werden kann. Im Übrigen kann auf die detaillierte Stellungnahme der Gesundheitsdirektion verwiesen werden.

Auf Antrag der Gesundheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement des Innern (Zustelladresse: Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Abteilung Tierschutz und Tiergesundheit, Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern; auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an vernehmlassungen@blv.admin.ch):

Mit Schreiben vom 28. März 2018 haben Sie uns eingeladen, zur Änderung des Tierseuchengesetzes Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Die Revision wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings sollte die Tierseuchenprävention und Tierseuchenbekämpfung neu ausdrücklich als Hauptzweck der Tierverkehrsdatenbank im Tierseuchengesetz erwähnt werden. Die Tierverkehrsdatenbank wird vermehrt auch für agrarpolitische Zwecke verwendet,

was dazu führen könnte, dass der ursprüngliche Zweck zu stark in den Hintergrund gedrängt wird. Ebenso sollte eine Lockerung der grenztierärztlichen Kontrolle von Tierprodukten geprüft werden. Zur Begründung dieser Anträge und für die Bemerkungen zu weiteren Bestimmungen der Vorlage verweisen wir auf die beiliegenden detaillierten Ausführungen der Gesundheitsdirektion.

II. Mitteilung an die Geschäftsleitung des Kantonsrates, die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion und die Gesundheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli